

Hochschulanzeiger
Nr. 222/2025 vom 27. November 2025

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 4 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 8 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) (B.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 10 Organisationsatzung für das Competence Center Smart Systems in Society (CC3S) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Medientechnik (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 1. Oktober 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. Oktober 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 1. Oktober 2025 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Es wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Einstufung und Auswahl von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

(2) ¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Hamburg, den 1. Oktober 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 2. Oktober 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. November 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 2. Oktober 2025 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

¹Folgende besondere Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs aus dem Bereich Heilberufe oder eines Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz aus dem Bereich der im Anhang zu dieser Ordnung genannten Berufsgruppen; kann der Nachweis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erbracht werden, ist dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Art der Ausbildung und das voraussichtliche Ausbildungsende in einer der Ausbildungsberufe gemäß Anhang zu dieser Ordnung beizufügen. ²Das voraussichtliche Ausbildungsende muss innerhalb des ersten Fachsemesters liegen. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Es wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einstufung und Auswahl von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch die für die Studienfachberatung zuständige Person ausgestellt.

(2) ¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Hamburg, den 2. Oktober 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang gemäß § 2 der Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences):

Altenpfleger/in gemäß Altenpflegegesetz (AltPflG) / Pflegeberufegesetz (PflBG) in der geltenden Fassung

Anästhesietechnische/r Assistent/in gemäß Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G in der geltenden Fassung

Apotheker/in

Arzt/Ärztin

Diätassistent/in gemäß Diätassistentengesetz (DiätAssG) in der geltenden Fassung

Ergotherapeut/in gemäß Ergotherapeutengesetz (ErgThG) in der geltenden Fassung

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG)/ Pflegeberufegesetz (PflBG) in der geltenden Fassung

Gesundheits- und Krankenpfleger/in gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG) / Pflegeberufegesetz (PflBG) in der geltenden Fassung

Hebamme/Entbindungspfleger gemäß Hebammengesetz (HebG) in der geltenden Fassung

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Logopäde/in gemäß Logopädengesetz (LogopG) in der geltenden Fassung

Masseur/in und medizinischer Bademeister/in gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)

Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik (MTAF) gemäß MTAGesetz (MTAG) in der geltenden Fassung

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA) gemäß MTAGesetz (MTAG) in der geltenden Fassung

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in (MTRA) gemäß MTAGesetz (MTAG) in der geltenden Fassung

Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) gemäß Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Notfallsanitäter/in gemäß Notfallsanitätergesetz (NotSanG) in der geltenden Fassung

Operationstechnische/r Assistent/in gemäß Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) in der geltenden Fassung

Orthoptist/in gemäß Orthoptistengesetz (OrthoptG) in der geltenden Fassung

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in gemäß PTA-Gesetz (PharmTAG)

Physiotherapeut/in gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) in der geltenden Fassung

Podologe/Podologin gemäß Podologengesetz (PodG)

Psychologische/r Psychotherapeut/in gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Rettungsassistent/in (lief zum 31.12.2014 aus) gemäß Rettungsassistentengesetz (RettAssG)

Tierarzt/Tierärztin (zuständig: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)

Zahnarzt/Zahnärztin

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA) gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Zahnmedizinischen Fachangestellten in der geltenden Fassung

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) (B.A.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 6. November 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. November 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Governance und Medien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 6. November 2025 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) B.A. an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend den Vorgaben in § 7 HAWAZO.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Es wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einstufung und Auswahl von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

(2) ¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Hamburg, den 6. November 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Organisationssatzung für das Competence Center Smart Systems in Society (CC3S) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

vom 24. September 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 24. September 2025 gemäß § 92a Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2011 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde am 23. September 2025 die Organisationssatzung für das Competence Center Smart Systems in Society (CC3S) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das CC3S ist eine zentrale Organisationseinheit der HAW Hamburg zur Wahrnehmung von Aufgaben von besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre gemäß § 92a Absatz 2 HmbHG.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Das CC3S dient als wissenschaftliche Einrichtung der HAW Hamburg der Profilbildung der Hochschule. Es bündelt ihre fakultätsübergreifenden interdisziplinären Forschungs- und Transferaktivitäten im Bereich der angewandten Künstlichen Intelligenz und Data Science. Es entwickelt innovative Lösungen für und neue Konzepte für ein breites Spektrum an technologischen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Problemstellungen – von der Idee bis zur Umsetzung. Ziel der Aktivitäten des CC3S ist es, verantwortungsvolle und innovative Beiträge zu angewandter Künstlicher Intelligenz und Data Science zu leisten und sie in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zu vermitteln.

(2) Das CC3S bietet ein disziplinäres und interdisziplinäres Forschungsumfeld insbesondere in den Bereichen Responsible und Human-Centered AI, Bild- und Sprachverarbeitung, Digital Twins, Extended Reality, Agentic AI, Robotik, Human Computer Interaction und Maschinelles Lernen. Seine Mitglieder entwickeln und realisieren Forschungs- und Transfervorhaben, werben Drittmittel ein und machen die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Innerhalb seines Forschungs- und Transferschwerpunktes betreibt das CC3S den HAW-internen wissenschaftlichen Austausch ebenso wie den Austausch und die Kooperation mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und außeruniversitären Partnern auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) Im Rahmen seiner Forschung fördert das CC3S unter Wahrung der Strukturen, Prozesse und Regeln der HAW Hamburg die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Das CC3S stellt im Rahmen der Verfügbarkeit Infrastruktur für die entsprechende Lehre in den Fakultäten der Hochschule zur Verfügung. Seine Mitglieder bringen ihre in Forschungs- und Transferaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse in die Fortentwicklung des Studienangebots der HAW Hamburg ein.

§ 3 Ressourcen und Leistungen

Das CC3S verfügt auf der Basis eingeworbener Drittmittel über ein eigenes Budget. Die etwaige Zuweisung von Landesmitteln wird zwischen dem Präsidium und der Leitung des CC3S in entsprechender Anwendung von § 100 Absatz 2 HmbHG in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung geregelt.

§ 4 Organe

Organe des CC3S sind

- 1) die Leitung,
- 2) der Wissenschaftliche Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 5 Leitung

(1) Aufgaben der Leitung des CC3S sind die Weiterentwicklung und strategische Ausrichtung, die Erreichung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele sowie die Organisation seines Betriebs einschließlich der Bewirtschaftung der zugewiesenen Räume, Geräte, Stellen und Sachmittel sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. Die Leitung kann die üblichen wissenschaftlich-koordinativen und administrativen Aufgaben einer Geschäftsführung und einer wissenschaftlichen Teamleitung übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Leitung des CC3S besteht aus der Leitungsperson und aus ein bis drei stellvertretenden Leitungspersonen.

(3) Die Leitungsperson des CC3S wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, bei Einrichtung des CC3S von denjenigen hauptberuflich an der HAW Hamburg Beschäftigten, die die Einrichtung gemeinsam beantragen, durch das Präsidium bestellt und abbestellt. Die Leitungsperson muss hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigt sein und der Gruppe der Professor*innen angehören. Die stellvertretenden Leitungspersonen werden von den hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigten professoralen Mitgliedern des CC3S auf Vorschlag der Leitung gewählt und vom Präsidium bestellt und abbestellt. Die stellvertretenden Leitungspersonen müssen hauptberuflich an der HAW Hamburg beschäftigt sein. Eine Bestellung als Leitungsperson oder stellvertretende Leitungsperson aus einer Beschäftigung gem. § 16 Abs. 9 HmbHG ist nur in den ersten zwei Jahren nach Einrichtung des CC3S möglich und auf diesen Zeitraum zu beschränken.

(4) Die Amtszeiten betragen regelhaft fünf Jahre. Sie enden mit Eintritt in den Ruhestand. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des CC3S gibt Stellungnahmen zum Jahresbericht des CC3S und Empfehlungen zu dessen weiterer Entwicklung ab. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem*der Präsident*in, dem*der Vizepräsident*in für Forschung sowie je einem*einer Vertreter*in der Fakultäten

- Informatik und Digitale Gesellschaft
- Management, Governance und Medien
- Life Sciences

Der Beirat kann anderen Fakultäten der HAW Hamburg die Entsendung eines*einer Vertreters*in in den Beirat eröffnen. Dem gemäß Geschäftsordnung des Präsidiums zuständigen Präsidiumsmitglied obliegt der Vorsitz.

(3) Zu weiteren Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats werden bis zu drei externe Wissenschaftler*innen bestellt, die in dem Forschungs- und Transferschwerpunkt des CC3S national oder international Anerkennung genießen.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gemäß Absatz 3 werden auf Vorschlag der Leitung des CC3S für die Dauer von fünf Jahren vom Präsidium bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wirkt beratend in allen Forschungs- und Organisationsfragen des CC3S mit.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch die Leitung des CC3S einberufen. Vorsitzende*r der Mitgliederversammlung ist die Leitungsperson des CC3S.

§ 8 Mitglieder

(1) Mitglied im CC3S können an der HAW Hamburg beschäftigte Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen des Technischen- und Verwaltungspersonals (TVP), Stipendiat*innen, Gastwissenschaftler*innen sowie Studierende werden, die in Forschungs- und Transfervorhaben des CC3S mitarbeiten.

(2) Über die Mitgliedschaft und deren Beendigung entscheidet die Leitung des CC3S. Zu diesem Zweck entwickelt die Leitung Qualitätskriterien.

(3) Die korporationsrechtliche Zuordnung zu einer Fakultät und einem Department bleibt durch die Mitgliedschaft im CC3S unberührt.

§ 9 Berichtswesen, Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Die Leitung berichtet dem Präsidium und dem Wissenschaftlichen Beirat auf Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarung jährlich bis zum 31.03. des Folgejahrs über die Ergebnisse der Tätigkeit des CC3S, insbesondere über die akquirierten Forschungs- und Transferprojekte, die Höhe der eingeworbenen und verwendeten Drittmittel und den Beitrag des CC3S zur Umsetzung der Forschungsstrategie der HAW Hamburg.

(2) Das CC3S wird durch Erlass des Präsidiums für einen Zyklus von fünf Jahren eingerichtet. Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Leistungen des CC3S durch den Wissenschaftlichen Beirat. Im vierten Jahr erfolgt eine externe Evaluation des CC3S auf Basis der Ziel- und Leistungsvereinbarung. Auf der Grundlage dieses Evaluationsergebnisses entscheidet das Präsidium über die Fortführung des CC3S für einen weiteren fünfjährigen Zyklus.

§ 10 Auflösung

Das CC3S als zentrale Organisationseinheit nach § 92a Abs. 2 HmbHG kann durch Beschluss des Präsidiums nach einer Evaluation im Zyklus von 5 Jahren nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde aufgelöst werden, wenn die Evaluation zu dem Ergebnis kommt, dass die vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Evaluationszeitraum verfehlt wurden und im Rahmen der jährlichen Sitzungen vom wissenschaftlichen Beirat entsprechende Anmahnungen erfolgt sind. Vorhandene Ressourcen werden seitens des Präsidiums umgewidmet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der HAW Hamburg zum 01.10.2025 in Kraft.

Hamburg, den 24. September 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg